

Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung 2018

Nicolas Mantseris, Neubrandenburg 2018

In diesem Beitrag wird der Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erstmals vorgestellt. Der Index soll künftig ein Baustein sein, der eine realistische Einschätzung zur Entwicklung von Vollstreckung und Überschuldung in Privathaushalten ermöglicht.

Seit vielen Jahren nimmt die gerichtliche Beitreibung von Forderungen gegen Privathaushalte ab. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Der hier vorgestellte Index ist auch im vergangenen Jahr um drei Zähler gesunken. Es ist der niedrigste festgestellte Wert. Mit 81 liegt er 29 Zähler unter dem Höchstwert im Jahr 2006.

Dem Index liegen drei Indikatoren aus der Gerichtsstatistik¹ zu Grunde. In diesem Bericht wird die Entwicklung dieser ausgewählten Indikatoren dargestellt.² In der Gerichtsstatistik wird die Beitreibung von im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren entstandene Forderungen erfasst. Nicht erfasst sind die Forderungen öffentlich rechtlicher Gläubiger, die mit Bescheid Forderungen feststellen können und über eigene Vollstreckungsbehörden verfügen.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die vorgerichtliche Forderungsbeitreibung. Die Inkassobranche berichtet, dass er weit überwiegende Teil fälliger Forderungen vorgerichtlich geklärt werde.³ Den betroffenen Haushalten war es demnach möglich, vor zusätzlichen vor allem wirtschaftlichen Konsequenzen, Forderungen zu tilgen. Zahlungsstörungen waren somit vorübergehend. Sofern Forderungen oder Vollstreckungsmaßnahmen gerichtlich geltend gemacht werden, kann von einer nachhaltigen Zahlungsstörung gesprochen werden.

Aus der Statistik wird nicht die Höhe der Forderung erfasst, noch kann erkannt werden, gegen wen vollstreckt wird. Es wird auch gegen Firmen vollstreckt. Diese Verfahren spielen eine untergeordnete Rolle. Vielmehr richten sich Mahn- und Vollstreckungsverfahren in erster Linie gegen Privatpersonen. Die Indikatoren spiegeln somit die unzureichende Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbreitschaft betroffener Menschen wieder.

Drei der vier hier vorgestellten Indikatoren werden zu einem Index zusammengefasst.

Zwei weitere Daten aus den Indikatoren sind interessant. Mehr als 1.3 Mio. Verbraucher konnten das Verbraucherinsolvenzverfahren seit seiner Einführung im Jahr 1999 nutzen. Im Jahr 2017 ist die Zahl der Mahnverfahren erstmals seit 14 Jahren wieder leicht gestiegen.

¹ Quelle für alle Zahlen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte

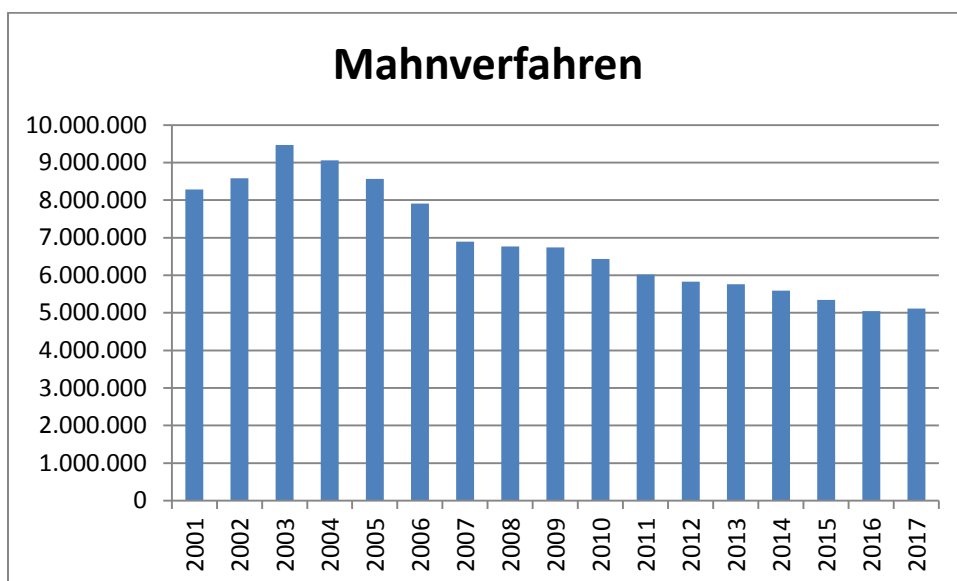
² Die Entwicklung dieser und weiterer Indikatoren habe ich erstmals für das Jahr 2016 im Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung dargestellt: Mantseris, Nicolas (2017): Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte, 4/2017 BAG-SB Info, S. 238 - 243

³ „In sieben von acht Fällen sorgen sie durch ihre professionelle Rechtsdienstleistung für eine Klärung. Damit entlasten sie jedes Jahr millionenfach die Justiz.“

(<http://www.inkasso.de/verband/wir-%C3%BCber-uns> ;(04.11.18)

Mahnverfahren

In einem gerichtlichen Mahnverfahren manifestiert sich eine dauerhafte Zahlungsproblematik für eine bestimmte Forderung. Durch das Entstehen weiterer Kosten wird es für den Schuldner darüber hinaus immer schwieriger eine Lösung zu finden. Ein erfolgreiches Mahnverfahren ermöglicht dem Gläubiger schließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen, ohne mit einer förmlichen Klage die Forderung gerichtlich feststellen zu lassen. Das Mahnverfahren geht der Vermögensauskunft voran. 2/3 aller Schuldner in Schuldnerberatungsstellen haben 5 oder mehr Gläubiger.⁴ Da für jede zivilrechtliche nicht beigetriebene Forderung meist je ein Mahnverfahren durchgeführt wird, kann über die Anzahl der Mahnverfahren damit kein unmittelbarer Rückschluss auf die Zahl der überschuldeten Haushalte getroffen werden. Die Entwicklung der Zahl der Mahnverfahren an sich ist jedoch geeignet, generell eine Aussage über Zahlungsprobleme zu treffen. Die Zahl der Mahnverfahren seit 2003 ist um 4,36 Mio. gesunken. Im Jahr 2017 ist die Zahl der Verfahren erstmals seit 2003 im Vergleich zum Vorjahr wieder um 1,3 % leicht gestiegen.



Vermögensauskunft

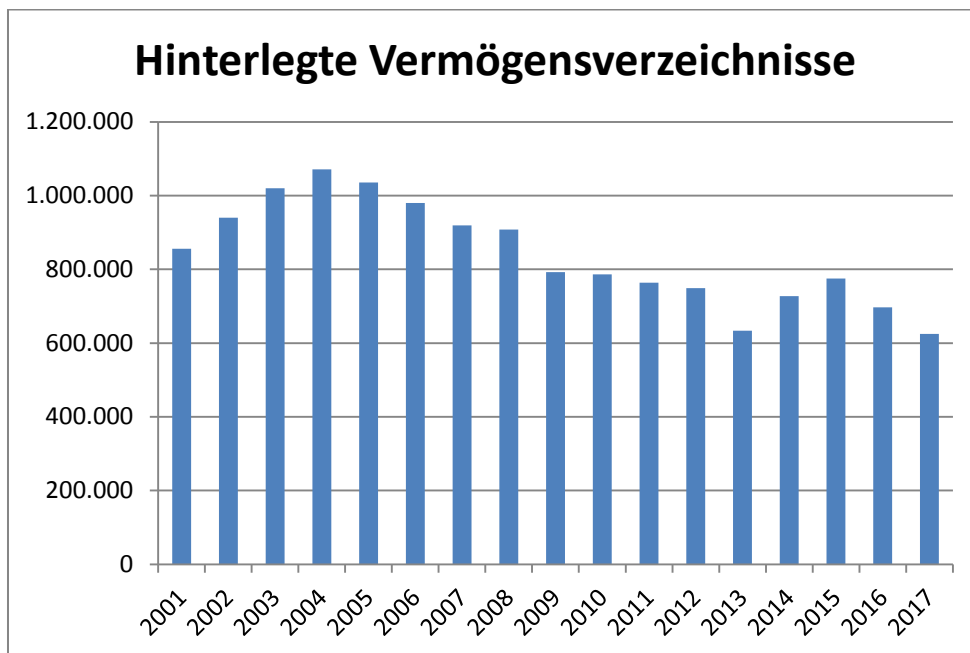
Die Vermögensauskunft stellt die abschließende Stufe in einer Schuldnerkarriere dar. Es ist die manifestierte Überschuldung, in der der Schuldner gezwungen wird, an Eidesstatt seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß offen zu legen. In der Regel können in der Vermögensauskunft keine pfändbaren Vermögenswerte mehr angegeben werden. Diese sind meist schon vorher verwertet oder mit Sicherungsrechten belastet. Gläubiger nutzen die aus der Vermögensauskunft gewonnenen Daten schließlich für Vorratspfändungen bei der kontoführenden Bank, dem Finanzamt oder dem Vermieter, sofern der Vermieter eine Kautions einbehalten hat. Da die Vermögensauskunft die eidesstattliche Versicherung unmittelbar abgelöst hat, werden die Daten in der Zeitreihe nahtlos betrachtet.

Die Vermögensauskunft ist damit ein eindeutiger Indikator zur Feststellung einer Zahlungsunfähigkeit.

⁴ Statistisches Bundesamt (2016): S. 10

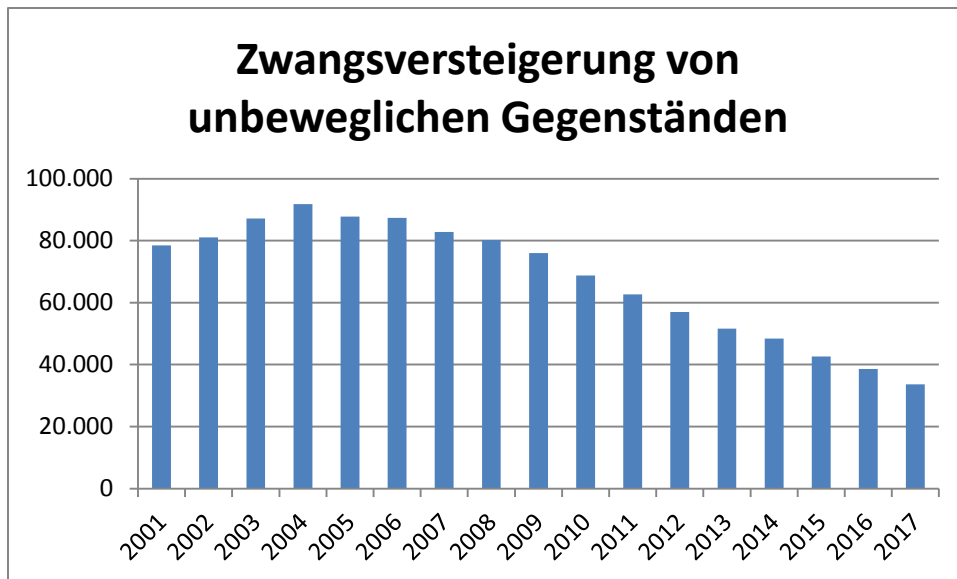
Die Zahl der Vermögensaukünfte sank in dem Zeitraum von 2004 bis 2013 beständig. Möglicherweise ist dies eine Entwicklung, in der sich sowohl eine allgemeine Entspannung der Überschuldungslage als auch das Ergebnis der Verbraucherinsolvenz widerspiegelt. Während zuvor viele Altfälle wiederholt mit der Abgabe der Vermögensaukunft rechnen mussten, unterbricht die Insolvenz diese Schuldnerkarriere.

Der seit 2013 vorübergehende Anstieg der Zahl der Vermögensaukünfte lässt sich möglicherweise wesentlich auf eine gesetzliche Änderung zurückführen. Seit 2013 kann die Vermögensaukunft alle zwei Jahre anstatt zuvor drei Jahre verlangt werden. Damit erhöht sich alleine die Möglichkeit einer Vermögensaukunft bei dauerhaft überschuldeten Personen um ein Drittel. In den Jahren 2016 und 2017 hat sich die Zahl erneut reduziert. Angesichts der guten wirtschaftlichen Entwicklung, können wir davon ausgehen, dass dieser Trend im Jahr 2018 anhält.



Zwangsversteigerung

In der Gerichtsstatistik wird nicht zwischen der Versteigerung gewerblicher oder privater Immobilien unterschieden. Zu einer Zwangsversteigerung kommt es nur dann, wenn es vorab nicht gelingt, die Immobilie freihändig zu verkaufen. Das kann unterschiedliche Gründe haben. Im wesentlichen spielt der Immobilienmarkt eine Rolle. Die derzeit für Verkäufer anhaltend günstige Marktentwicklung hat darauf vermutlich einen erheblichen Einfluss. Neben der Reduzierung der notleidenden Immobilienfinanzierungen wird dies als wesentlich für die sinkende Zahl der Zwangsversteigerungen angesehen. Sofern sich Gesamteigentümer zum Beispiel im Rahmen einer Erbschaft nicht über die Verwertung der Immobilie einigen können, kann dies ebenfalls zu einer Versteigerung führen.



Die Zahl der

Zwangsversteigerungen ist von einem Höchststand im Jahr 2004 von 91.846 Verfahren auf 38.568 Verfahren im Jahr 2016 gefallen. Das ist eine Reduktion um 58 %.

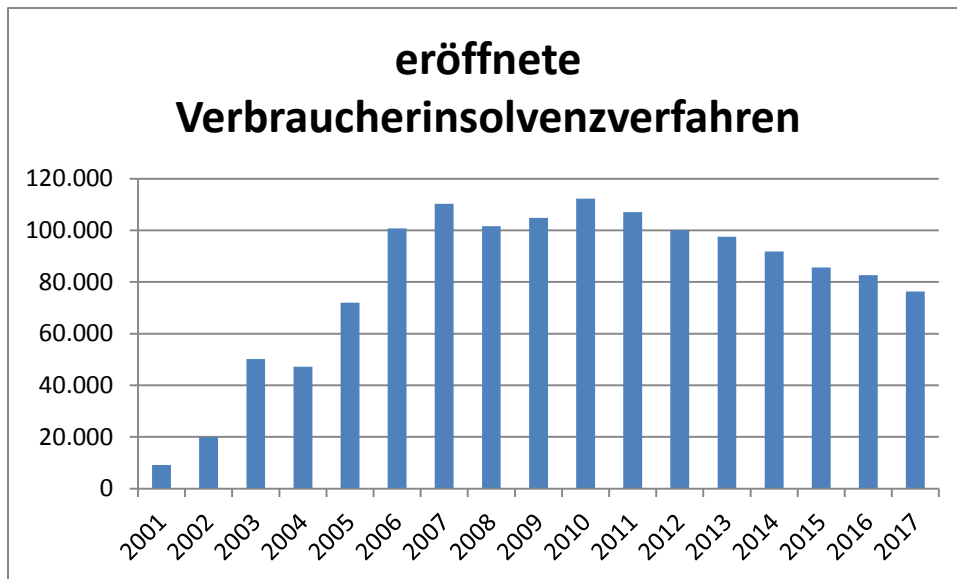
Für Privathaushalte ist eine Zwangsversteigerung der eigenen Immobilie zwar ein manifestes Zeichen einer Überschuldung angesichts der verschiedenen Einflussfaktoren auf diesen Indikator ist dieser nur bedingt aussagefähig und bleibt im Rahmen des Indikators unberücksichtigt.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein besonderer Zeitpunkt im Verlauf einer Verschuldungsbiographie. Dieser kann als Wendepunkt bezeichnet werden. Ab diesem Zeitpunkt kann die Überschuldung als reguliert gelten. Die Schulden des Haushaltes bestehen jedoch weiterhin.

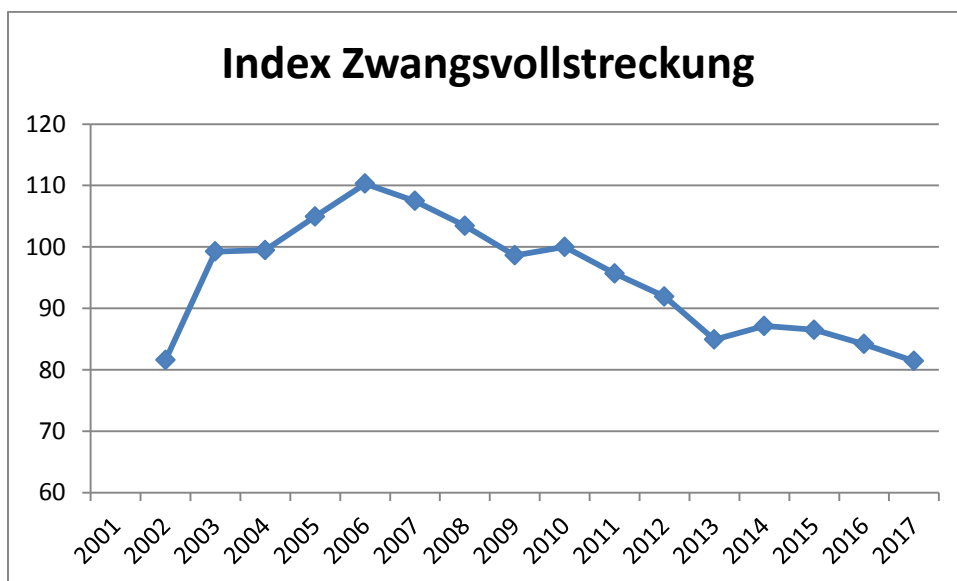
Die Entwicklung der Zahl der Verbraucherinsolvenzen nimmt bis 2010 einen anderen Verlauf als die weiteren Daten aus der Gerichtsstatistik. Es ist davon auszugehen, dass sich das Verfahren als Rechtsinstitut erst im Jahr 2006 vollständig durchgesetzt hat, nachdem es 1999 eingeführt und 2001 hinsichtlich einer breiten Nutzbarkeit reformiert wurde. Die Entwicklung bis 2010 lässt vermuten, dass es so lange gedauert hat, bis die meisten Altfälle abgearbeitet wurden. Ab 2010 reduziert sich die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzen kontinuierlich und folgt damit dem Trend der weiteren Indikatoren.

Mit Einführung der Kostenstundung im Insolvenzverfahren im Jahr 2001 konnte sich das Verfahren letztlich durchsetzen. Seit 2001 konnten 1.369.103 Personen das Verbraucherinsolvenzverfahren nutzen. Hinzu müssten die Unternehmer gezählt werden, die als Privatpersonen das Regelinsolvenzverfahren nutzen mussten.



Index gerichtlicher Zwangsvollstreckung 2018⁵

Während die Zahl der Mahnverfahren seit 2003 rückläufig ist, ist die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren noch bis 2010 tendenziell gestiegen. Die Zahl der Vermögensauskünfte sinkt seit 2004. Durch die gemeinsame Gewichtung aller drei Faktoren ergibt sich ein Scheitel der gerichtlichen Forderungsbeitreibung im Jahr 2006.⁶ Ab 2010 nehmen alle Indikatoren kontinuierlich ab, mit Ausnahme der durch die Gesetzgebung bedingten Schwankung der Vermögensauskünfte ab dem Jahr 2013.



Für die Jahre vor 2006 ist der Index nicht aussagefähig. Wie oben beschrieben, wird angenommen, dass sich das Verbraucherinsolvenzverfahren als Regulierungsinstrument erst in diesem Jahr durchgesetzt hat. Im Jahr 2006 trifft eine vergleichsweise hohe Zahl von Verbraucherinsolvenzen auf eine hohe Zahl von Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (als Vorläufer der

⁵ Der Index fußt auf eigener Berechnung. Grundlage sind die Daten des Statistischen Bundesamtes

⁶ Die Indikatoren Vermögensauskunft und Verbraucherinsolvenz sind mit je 40 % im Index höher gewichtet, da beide Indikatoren sich auf betroffene Personen bezieht, die Zahl der Mahnverfahren jedoch unmittelbar keine Aussage über die Zahl der davon betroffenen Personen zulässt.

jetzigen Vermögensauskunft). Erst im Jahr 2010 sinken beide Werte. Ausgehend von diesem Scheitelpunkt wurde der Wert des Index im Jahr 2010 auf 100 gesetzt. Bei einem Wert 0 gäbe es in Deutschland keine Mahnverfahren und in Folge wären keine Vermögensauskünfte oder Insolvenzen erforderlich. Der rückwirkend höchste festgestellt Wert ist 110 im Jahr 2006. Für das Jahr 2017 liegt der Wert bei 81.

Da mit Ausnahme der Verbraucherinsolvenzen alle anderen vorgestellten Werte ihren Scheitelpunkt in den Jahren 2003 und 2004 hatten, kann angenommen werden, dass die gerichtliche Zwangsvollstreckung im Grunde in diesen Jahren ihren Höhepunkt hatte.

Ausblick

Vermutlich haben die steigenden Reallöhne der vergangenen Jahre dazu geführt, dass sich die Zahlungsfähigkeit sichtbar verbessert hat.

Zu beobachten bleibt, ob die im Jahr 2017 leicht gestiegene Zahl der Mahnverfahren eine Trendwende einleitet, wir also trotz weiterhin guter Konjunktur an einem unteren Scheitelpunkt angekommen sind. Sollte die Zahl der Mahnverfahren nicht weiter sinken, wird im Jahr 2018 auch die Zahl der Vermögensauskünfte in der Tendenz gleich bleiben oder leicht steigen.

Im vergangenen Jahr gab es immer noch weit mehr als 5 Mio. Mahnverfahren und über 600.000 Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft. Für viele Verbraucher bleibt eine anhaltende Zahlungsfähigkeit ein massives Problem, mit zum Teil existentiellen Folgen.

Es wäre zu prüfen, wie viel Betroffene dauerhaft zahlungsunfähig sind, bzw. wie viel Personen im Jahr neu von Zwangsvollstreckung betroffen sind. Für diese dauerhaft Zahlungsunfähigen scheint die Insolvenz nicht der Weg zu sein, schuldenfrei zu werden. Gründe können laufende Unterhaltsverpflichtungen sein, die nicht eingehalten werden können. Aber auch dauerhafte Einkommensarmut, gegebenenfalls gepaart mit unzureichender finanzieller Grundbildung, kann zu einer nicht bewältigbaren Überschuldung führen, ebenso wie Forderung aus Straftaten. Allen gemein ist die wirtschaftliche Exklusion, also die nicht hinreichende Teilhabe am wirtschaftlichen Geschehen, mit der fehlenden Möglichkeit, sich und der Familie eine wirtschaftlich sichere Zukunft zu ermöglichen. Diese Form der Zahlungsunfähigkeit ist ein gesellschaftlicher Ausdruck von Armut.